



Informationen zum Vorgehen für eine Einsprache gegen die Verweigerung eines humanitären Visums

Es ist möglich, dass humanitäre Visa verweigert werden. Falls dies der Fall ist, haben die Personen, die ein Gesuch gestellt haben, oder ihre Familienangehörigen in der Schweiz, 30 Tage Zeit um gegen den Entscheid beim Staatssekretariat für Migration (SEM) oder bei einer Schweizer Vertretung Einsprache zu erheben.

Bei der Einsprache ist es wichtig auf den/die Punkte einzugehen, die im Formular „**Verweigerung eines humanitären Visums**“ angekreuzt wurden. Falls in der Einsprache keine **neuen Elemente** erwähnt werden, die nicht bereits beim humanitären Visumsgesuch genannt wurden, oder falls diese keine **individuelle und besondere Gefährdung** belegen, ist es wahrscheinlich, dass die Einsprache abgelehnt und die Visa verweigert werden.

1. Formelles Vorgehen, um Einsprache zu erheben

Um Einsprache erheben zu können, müssen die Personen, die ein Visumsgesuch gestellt haben, das **Formular „Verweigerung eines humanitären Visums“** auf der Botschaft abholen. Ab dem Stempeldatum auf dem Schreiben haben die Personen **30 Tage** Zeit für die Einsprache. Die Einsprache muss in **Deutsch, Französisch oder Italienisch** geschrieben sein.

Die Einsprache muss durch ein Familienmitglied in der Schweiz oder eine Person, die das Visumsgesuch gestellt hat, unterschrieben sein.

Die Einsprache muss **per Einschreiben** an folgende Adresse gesendet werden oder bei einer Schweizer Vertretung eingereicht werden:

Einschreiben

Staatssekretariat für Migration
Abteilung Zulassung Aufenthalt
Quellenweg 6
CH-3003 Bern

Das SEM schickt zusammen mit der Eingangsbestätigung eine Rechnung von CHF 200.- pro Dossier.

2. Inhalt der Einsprache

Gemäss der Weisung des SEM kann „ein humanitäres Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat **unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist**. Die betroffene Person muss sich in einer **besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt**. Dies kann etwa bei akuten





kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Es ist jeweils eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls erforderlich. **Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht.**“

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/einreise_in_die_schweiz.html „Weisung: Humanitäres Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV“.

Es ist somit sehr wichtig in der Einsprache die **individuelle und besonders starke Gefährdung an Leib und Leben** der Personen darzulegen. Das Ziel der Einsprache ist klarzumachen, dass die **Personen persönlich bedroht sind** oder dass diese sich in einer **besonders schwierigen individuellen humanitären Lage** befinden. Die allgemeine Situation im Herkunftsland alleine reicht nicht aus. Es ist sehr wichtig die **genauen Daten und Orte** zu nennen. Zudem muss genau erklärt werden **wann und wie die Personen aus dem Herkunftsland ausgereist sind**.

Falls die Personen sich **nur in einen Drittstaat begeben haben, um ein humanitäres Visumsgesuch zu stellen**, ist es wichtig, dies in der Einsprache zu erwähnen.

Zudem ist es hilfreich der Einsprache **Dokumente beizulegen**, welche die erwähnten Ereignisse belegen können. Diese Dokumente müssen die individuelle Situation der betroffenen Person betreffen.

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) kann Ihnen eine Vorlage für die Einsprache geben. Da jeder Fall anders ist und jede Familie ihre eigene Geschichte hat, muss diese Vorlage noch ergänzt werden.

Für weitere Informationen können Sie sich an uns wenden:

miq@redcross.ch

Am besten sind wir per E-Mail erreichbar.

058 400 42 00 (Di+Do 14:00-16:00)

Termine nach Vereinbarung

Schweizerisches Rotes Kreuz
Beratungsdienst humanitäre Visa
Abteilung Soziale Integration und Migration
Werkstrasse 18
Postfach
CH-3084 Wabern

